
Gemeindeordnung

Erlassen an der Urnenabstimmung vom:
In Kraft gesetzt per:

07.03.2021
01.08.2021

Gemeindeordnung

der Primarschulgemeinde Dielsdorf

vom 7. März 2021

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindegebiet.....	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstandes	4
Art. 4 Gemeindeaufgaben	4
Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen	4
II. Die Stimmberechtigten.....	4
1. Politische Rechte.....	4
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 7 Verfahren	4
Art. 8 Urnenwahlen.....	4
Art. 9 Erneuerungswahlen	4
Art. 10 Ersatzwahlen	4
Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 12 Fakultatives Referendum	5
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 13 Einberufung und Verfahren.....	5
Art. 14 Wahlbefugnisse	5
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse.....	5
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	5
Art. 17 Finanzbefugnisse.....	6
III. Schulpflege	6
Art. 18 Geschäftsführung.....	6
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	6
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
Art. 21 Zusammensetzung	6
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	6
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse.....	7
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	7
Art. 26 Finanzbefugnisse.....	7
Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	8
Art. 28 Schulleitung	8

Art. 29 Schulkonferenz	8
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	8
1. Unterstellte Kommissionen.....	8
Art. 30 Unterstellte Kommissionen	8
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	8
Art. 31 Zuständigkeit.....	8
Art. 32 Aufgaben.....	9
Art. 33 Herausgabe von Unterlagen	9
Art. 34 Prüfungsfristen.....	9
Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle	9
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 36 Inkrafttreten.....	9
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Dielsdorf sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Dielsdorf umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Dielsdorf.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstandes

In der Primarschulgemeinde Dielsdorf wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde Dielsdorf führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. Ihre beruflichen Tätigkeiten
2. Ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. Ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde Dielsdorf teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Dielsdorf wahr.

Art. 8 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflegemitglieder werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflegemitglieder gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000;
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes oder einer gemeinsamen Anstalt;
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind;
8. die Auflösung der Primarschulgemeinde;
9. Initiativen und Begehren, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäft, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Schulgemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten und die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
2. Die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. Den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anders Organ oder der Kanton zuständig ist;

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Veräusserung und den Erwerb von, sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000;
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Schulpflege

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Primarschulbehörde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen¹ und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsstatut dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt.

²Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter

¹ Der Begriff "Anordnungen" wurde vom Regierungsrat nicht genehmigt. Anordnungen eines Mitgliedes oder eines Ausschusses der Schulpflege sind mit Rekurs beim Bezirksrat anzufechten (§75 Abs. 1 VSG) und unterliegen nicht mehr der Neubeurteilung nach § 170 Abs. 1 lit. a GG (RRB Nr. 497 vom 19.05.2021).

3. die Lehrpersonen
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. Im Organisationsstatut
2. Zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. Über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses
4. Über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen
5. Über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
6. Über die Organisation und Aufgaben beratender Kommissionen
7. Über die Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen
8. Betreffend die Ordnung an Schulen
9. Über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind;
6. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
9. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
10. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
13. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Aufgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr;
2. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

²Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. den Ausgabenvollzug;
2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000;
4. Die Veräusserung und den Erwerb von, sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000;
5. Die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und eine Lehrperson, die aus der Mitte der Schulkonferenz gewählt wird, mit beratender Stimme teil.

²Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die einzelne Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahme zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 30 Unterstellte Kommissionen

¹Der Schulpflege können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Liegenschaftskommission
2. Bibliothekskommission
3. Baukommission

²Sie regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

Art. 32 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 24. Februar 2008 aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dielsdorf wurde durch die Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Bewilligt vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss 497 am 19. Mai 2021 und von der Primarschulpflege per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Namens der Primarschulgemeinde:

Der Schulpräsident
Michael Baumgartner

Die Schulverwalterin
Silvia Takacs